

Sitzung vom 28. August 1996

2611. Interpellation (Umfragen an der Sekundarstufe I)

Kantonsrätin Barbara Marty Kälin, Gossau, und Kantonsrat Charles Spillmann, Ottenbach, haben am 8. Juli 1996 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Zurzeit führt die Erziehungsdirektion zusammen mit dem Institut für Pädagogik der Universität Bern eine Umfrage mit Leistungstests durch, deren Teilnahme Regierungsrat Ernst Buschor in seinem Begleitschreiben als «verpflichtend» bezeichnet. Gleichzeitig führt die Pädagogische Abteilung der Erziehungsdirektion zusammen mit einem Institut namens KEK/CDC Consultants Zürich mehr oder weniger unter Ausschluss der Öffentlichkeit wie auch der betroffenen Lehrerschaft eine Umfrage durch bei den Eltern der Kinder, die zurzeit die dritte Klasse der Oberstufe besuchen, sowie bei Jugendlichen, die im vergangenen Schuljahr die Oberstufe besucht haben. Diese Befragung hat sowohl unter Lehrerschaft wie Eltern zu einigem Unmut insbesondere bezüglich des Datenschutzes geführt. Einzelne Fragen betreffen die sehr subjektive Wahrnehmung von Schülern/Schülerinnen und Eltern zu Fleiss, Einsatz und Leistung der Lehrperson, wobei aber nicht differenziert werden kann, wenn ein Kind von zwei grundverschiedenen Lehrpersonen unterrichtet wird oder unterrichtet worden ist.

Wir bitten daher den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wer hat diese Befragungen angeordnet, und zu welchem Zweck?
2. Wer hat die Fragen ausgearbeitet?
3. In welcher Beziehung steht «KEK/CDC Consultants», welche die Fragebogen auswertet, zur Erziehungsdirektion?
4. Hat die «Evaluation der Sekundarstufe I im Kanton Zürich» vom April 1996 des Instituts für Pädagogik der Universität Bern einen Zusammenhang mit der Schüler-/Schülerinnenbefragung des KEK/CDC Consultants vom März 1996?
5. Wenn die Umfragen den Zweck haben, AVO und reguläre Oberstufenschulen zu beurteilen, warum wird dann nach den persönlichen Eigenschaften der Lehrerinnen und Lehrer gefragt?
6. Wenn diese Umfragen aus anderen Gründen durchgeführt werden:
 - a) Aus welchen?
 - b) Welche Schulstufen sind nach welchen Kriterien in die Befragungen einbezogen worden?
 - c) Warum wird dann nach den persönlichen Eigenschaften der Lehrerinnen und Lehrer gefragt?
7. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich der Regierungsrat, wenn er die Teilnahme an der Umfrage als verpflichtend bezeichnet?
8. Wie verträgt es sich mit elementaren Grundsätzen des Datenschutzes, wenn ein subjektives Urteil über eine andere Person abgegeben werden muss, ohne dass die beurteilte Person davon Kenntnis erhält?
9. Für wie aussagekräftig erachtet der Regierungsrat Beurteilungen der Lehrerschaft durch ehemalige Schülerinnen und Schüler?
10. Inwieweit werden die umfangreichen gesammelten Personendaten der Oberstufenlehrerschaft über Fleiss, Einsatz, Disziplin und Ordnung zur Beurteilung der lohnwirksamen Leistung der einzelnen Lehrpersonen herangezogen?
11. Sind weitere solcher Befragungen laufend oder geplant?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Barbara Marty Kälin, Gossau, und Charles Spillmann, Ottenbach, wird wie folgt beantwortet:

1. Die erweiterte Leistungsuntersuchung an der Sekundarstufe I wurde mit Beschluss des Regierungsrates vom 24. Januar 1996 bewilligt und von der Erziehungsdirektion in Auftrag gegeben. Die Untersuchung über die Schulzufriedenheit an der Oberstufe wurde von der Erziehungsdirektion angeordnet. Beide Untersuchungen sollen im Hinblick auf die von der Regierung vorgeschlagene Möglichkeit, über die Organisationsform der Oberstufe auf Gemeindeebene entscheiden zu lassen (Oberstufenreform), als Informationsgrundlagen dienen. Zudem sind die gestellten Fragen zur Schulleistung und zur Schulzufriedenheit im Rahmen der Planung und Auswertung der WIF!-Projekte im Schulbereich von Bedeutung. Es wird u.a. geprüft, in welcher Form Untersuchungen zur kantonalen Schulqualität sinnvoll sind. Aus solchen methodischen Gründen wurde die Umfrage über die Schulzufriedenheit auf der Oberstufe (vgl. Chr. Aeberli, Rückblickende Beurteilung der Oberstufenschule, Erziehungsdirektion/Pestalozzianum, Zürich 1988) praktisch unverändert wiederholt.

2. Für die erweiterte Leistungsuntersuchung ist das Institut für Pädagogik der Universität Bern verantwortlich. Eine fachliche Begleitgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Universität, der Schulsynode, der Seminardirektoren- und der Schulleiterkonferenz des Kantons Zürich begleitet die Untersuchungen.

3. KEK/CDC Consultants ist eine private Aktiengesellschaft. Ihre Haupttätigkeiten liegen in den Bereichen Organisationsentwicklung und -beratung sowie in der Begleitung und Evaluation von Projekten. KEK/CDC Consultants hat den Auftrag aufgrund einer Offerte erhalten. Die Erziehungsdirektion hat bei vier Firmen Offerten eingeholt.

4. Beide Untersuchungen dienen u.a. zur Entscheidungsfindung der Organisationsform der Oberstufe und haben daher einen Zusammenhang. Solche Untersuchungen sind sowohl national als auch international bewährte Instrumente der Evaluation, weil sie Behauptungen durch Tatsachen ersetzen können.

5. Im Rahmen empirischer Sozialforschung ist es bei Schulsystemvergleichen die Regel, die Ergebnisse bzw. Einstellungen der Schülerinnen und Schüler in Abhängigkeit der besuchten Schulart, der einzelnen Schule und der Schulklasse zu analysieren. Damit wird der Frage nach den Wirkungen dieser Faktoren auf die Schulqualität nachgegangen. Die Leistungen der Lehrpersonen und Eigenschaften, die sie mitbestimmen, wie Ausbildung u.a., spielen eine wichtige Rolle für den Unterrichtserfolg.

6. a) Die Gründe für die Untersuchungen liegen in der geplanten Oberstufenreform und in zukünftigen Qualitätsprüfungen des Schulsystems.

b) Die Sekundarstufe I ist für die Leistungsuntersuchungen und die Oberstufe der Volksschule ist für die Erhebungen zur Schulzufriedenheit einbezogen worden. Da die Unterschiede zwischen Volks- und Mittelschulen bezüglich Schul- und Unterrichtsorganisation beträchtlich sind, wurde auf den Vergleich der Schulzufriedenheit zwischen den beiden Schultypen verzichtet.

c) Verhaltensweisen der Lehrpersonen sind schulwirksam. Deshalb werden z.B. zur Erfassung des Schulklimas Fragen zu den sozialen Beziehungen zwischen Lernenden und Lehrpersonen sowie zwischen den Lernenden untereinander gestellt.

7. Die Rechtsgrundlage für die Untersuchungen ergibt sich aus § 34 des Organisationsgesetzes des Regierungsrates vom 26. Februar 1899 und den §§ 6 und 8 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859, welche der Erziehungsdirektion die Oberaufsicht über das gesamte Unterrichtswesen in Verbindung mit dem Erziehungsrat übertragen und auch zu ausserordentlichen Überprüfungen ermächtigen. Zudem ist auf die Rechtsgrundlagen zur Schulstatistik zu verweisen (§ 106 der Volksschulverordnung vom 31. März 1900). Aufgrund von § 7 des Finanzhaushaltsgesetzes ist es Pflicht der Behörden, zu prüfen, ob die gegebenen Zielsetzungen auf die wirtschaftlich günstigste Weise erreicht werden. Ohne Evaluationen ist ein solcher Nachweis unmöglich.

8. Das Datenschutzgesetz vom 6. Juni 1993 ermöglicht gemäss § 12 das Bearbeiten von Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere in der Forschung, Planung und Statistik, wenn die Daten anonymisiert werden und die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass keine Personen bestimmbar sind. Dies ist gewährleistet.

9. Verschiedene Untersuchungen zeigen auf, dass Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, auch ehemalige, in der Lage sind, Schule, Unterricht oder Lehrpersonen zu beurteilen. So geben ihre Erfahrungen wichtige Hinweise zur Qualität von Schulen.

10. Die Erziehungsdirektion hat keine Möglichkeit, auf individuelle Personendaten zurückzugreifen. Zwischen den mit den Untersuchungen beauftragten Instituten und der Erziehungsdirektion wurden entsprechende Datenschutzvereinbarungen getroffen. Die gesammelten Daten können somit nicht für die individuelle Beurteilung von Lehrpersonen verwendet werden.

11. Im April 1996 wurde die Situation des Französischunterrichts an der Volksschule evaluiert. Zurzeit werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt. Die Überprüfung der Wirkungen von öffentlichen bzw. staatlichen Programmen und Massnahmen erhält jedoch zunehmend eine grössere Bedeutung. Insbesondere sind Evaluationsvorhaben wichtige Instrumente zur Beurteilung der Verwaltungsreform und der darin enthaltenen WIF!-Projekte im Schulbereich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi